

Regelung der Wasserversorgung des Kleingartenvereins Poller Rheinaue e.V.

Stand 17.03.2026

Neufassung der „Regelung Wasserversorgung“ vom 23.01.20215 zur Eindämmung Schwundwasser

1. Allgemein

Vertragspartner Versorger ist die RheinEnergie AG; Vertragspartner Abnehmer ist der Kleingartenverein „Am Eichenwald“.

Unsere Kleingartenanlage wird über den Kleingartenverein „Am Eichenwald“ mit Wasser versorgt. Der Gesamtverbrauch unserer Anlage wird von einer eigenen separaten Wasseruhr (Hauptwasseruhr PRA e.V.) erfasst und zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in Rechnung gestellt. Das Wasser wird pro m³ mit dem jeweils aktuellen Vertragspreis des Versorgers berechnet, zuzüglich einer Grundgebühr des Versorgers zur Bereitstellung. Preisänderung werden den Mitgliedern zeitnah nach Information durch den Kleingartenverein „Am Eichenwald“ den Pächtern mitgeteilt. Ein Austausch der Hauptwasseruhr PRA e.V. muss zeitnah dem Kleingartenverein „Am Eichenwald“ mitgeteilt und belegt werden.

2. Wasseruhren

Zur Aufteilung der Wasserkosten und zur Ermittlung des Einzelverbrauchs hat jeder Pächter die Pflicht, eine technisch einwandfreie und geeichte Kaltwasseruhr an seiner Zapfstelle zu installieren.

In diesem Zusammenhang beschließt der Vorstand, für alle Mitglieder Wasseruhren anzuschaffen. Diese werden bei Bedarf von den Wasserwarten gegen eine Zahlung zum Selbstkostenpreis an die Pächter abgegeben. Eine Montage und Betrieb einer Wasseruhr nach eigenmächtiger Anschaffung ist untersagt.

Zapfstellen sind gemäß der Pacht- und Gartenordnung nur im Garten erlaubt.

Die Wasseruhren werden mit Anschluss: R ½ Zoll Durchfluss mit ¾ Zoll Außengewinde ausgegeben und sind vom Pächter selbst zu montieren. Vor der Wasseruhr ist immer ein Absperrhahn von ¾ Zoll zu montieren, damit bei defekten Wasseruhren nicht das Hauptabsperrventil betätigt werden muss. Defekte oder Undichtigkeiten des Absperrrahns sowie jegliche Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten an den Zapfstellen sind dem Vorstand sofort zu melden.

Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Zapfstelle mit der Wasseruhr kontinuierlich auf einwandfreie Funktion hin zu überprüfen. Der Verein ist ausschließlich für die Dichtigkeit der Leitung bis zum Anschluss der Wasseruhr verantwortlich. Wird die Wasseruhr in einer Entfernung > 1m von der Steigleitung gemessen angebracht, so ist der Verein ausschließlich für die Dichtigkeit bis zur ersten Verschraubung der Steigleitung verantwortlich. Die Verantwortung für den weiteren Verlauf liegt beim Pächter.

Ist eine Wasseruhr undicht, das Zählwerk defekt oder nicht mehr lesbar, das Eichdatum abgelaufen, hat der Pächter sofort die Wasserwarte zu informieren und eine neue Wasseruhr zu installieren.

Das Auswechseldatum, der Zählerstand sowie die Gerätenummer der Wasseruhr werden in der „Wasserliste“ der Wasserwarte festgehalten.

Die Wasseruhren werden nach Montage im Frühjahr durch die Wasserwarte verplombt.

3. Erfassen der Zählerstände

Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs der einzelnen Gärten werden jährlich mehrfach die Zählerstände erfasst. Hierzu müssen die Wasseruhren barrierefrei und unverpackt zu erreichen sein. Eine Ankündigung der Zeitpunkte wird nicht erfolgen. Die erfassten Daten sind für die Jahresabrechnungen erforderlich.

4. Schwundwasser

Schwundwasser entsteht im Wesentlichen durch Undichtigkeiten im Rohrnetz, durch Mängel und Undichtigkeiten an Wasseruhren und Wasserhähnen. Manipulationen und Falscheinbau führen ebenfalls zu nicht erfasstem Wasserverbrauch. Aufgrund des hohen Schwunds beim Wasserverbrauch werden ab 2015 bis auf weiteres alle Pächter in der Jahresrechnung generell mit 5 m³ Wasserverbrauch belastet. Verbräuche, die darüber hinaus gehen, werden gerundet pro m³ abgerechnet.

5. Anstellen des Wassers (Frühjahr)

Das Anstellen des Wassers wird mit Datumsangabe im Frühjahr bekannt gegeben. Die Zapfstellen sind dann zu überprüfen und die Wasseruhren zu montieren. Bei später Frostgefahr ist durch jeden Pächter selbstständig dafür zu sorgen, dass die Wasseruhren keinen Schaden nehmen (Einpacken). Unmittelbar nach dem Anstellen des Wassers werden alle Zapfstellen durch die Wasserwarte überprüft und die Daten erfasst. Sodann erfolgt die Verplombung durch die Wasserwarte. Im laufenden Jahr werden die Wasserstellen ebenfalls unangekündigt überprüft. Werden Wasseruhren nicht rechtzeitig montiert oder es entstehen weitere Unregelmäßigkeiten oder Mängel, tritt ein Maßnahmenkatalog in Kraft.

6. Abstellen des Wassers (Herbst)

Der Termin für das Demontieren der Wasseruhren wird durch Aushang bekannt gegeben. Im Anschluss wird die Demontage nach 14 Tagen durch die Wasserwarte überprüft. Eine zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgte Demontage führt zu einem zwingenden Austausch der Wasseruhr. Der Austausch geht zu Lasten des betreffenden Pächters und wird zusätzlich mit einer Strafzahlung von 50€ belegt. Die Abrechnung der Kosten Wasseruhr und Strafzahlung erfolgt über die aktuelle Pacht- und Umlagenrechnung.

Die Wasseruhren müssen jederzeit frostfrei bis zur erneuten Montage im Frühjahr gelagert werden.

Um die Lebensdauer der Handventile in den Steigleitungen zu erhöhen sind diese nach Demontage und Abstellen des Wassers komplett zu öffnen. Offene Rohre dürfen von den Pächtern verschlossen werden.

7. Mängel

Festgestellte Mängel werden durch die Wasserwarte protokolliert. Die Mängel sind vom Pächter auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung wird durch die Wasserwarte überprüft. Unterlässt der Pächter die Mängelbeseitigung, wird vom Vorstand ohne vorherige Bekanntgabe und auf Kosten des Pächters die Zapfstelle vom Wassernetz getrennt.

8. Maßnahmenkatalog

Für das zusätzliche Abstellen der Hauptwasserversorgung sowie ein nicht termingerechter Anschluss der Wasseruhr werden dem Pächter 25,00 € in Rechnung gestellt.

Gleichfalls werden diese Kosten erhoben, wenn die Wasserwarte mehrmals die Wasseruhr oder Zapfstelle im Rahmen der Prüfung bei Defektbehebungen überprüfen müssen. Bei Defekten, die vom Pächter nicht verursacht worden sind, wird auf diese Forderung verzichtet.

Manipulationen und mutwillige Beschädigungen an den Wasseruhren sowie:

- falsch angeschlossene und undichte Wasseruhren,
- defekte und/oder unleserliche Zählwerke,
- abweichender Zählerstand gegenüber dem Vorjahr,
- nicht gemeldete Wechsel der Wasseruhr,
- beschädigte oder nicht vorhandene Verplombungen

die nicht sofort dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden, werden ab sofort mit einer Strafzahlung von 100,00 € an den Verein belegt und die Wasserstelle ggf. vom Rohrnetz abgetrennt.

Bei Manipulationen an Uhren und Leitungen oder nicht vorhandener Wasseruhr wird die Wasserstelle vom Rohrnetz getrennt und eine Strafzahlung von 100€ verhängt.

Die Abrechnung der Kosten Strafzahlung erfolgt über die aktuelle Pacht- und Umlagenrechnung.

9. Inkrafttreten

Diese Regelungen sind auf der JHV 2026 vorgestellt worden und treten mit dem Vorstandsbeschluss vom 17.03.2026 in Kraft.

Der Vorstand



1. Vorsitzender



1. Kassiererin



Schriftführerin